



Hausordnung

Bürgergemeinde Wenslingen Moschtgrotte

1. In der gesamten Moschtgrotte und in der Umgebung ist Ordnung zu halten.
2. Es ist verboten, in der Moschtgrotte ohne Rauchabzug zu grillieren. Der Festbetrieb ist grundsätzlich nur innerhalb der Moschtgrotte gestattet.
3. In der Moschtgrotte sind keine sanitären Anlagen vorhanden. Es ist Sache des Mieters, mobile Toiletten bereitzustellen. Anfragen zur Benutzung der Toilettenanlage des Primarschulhauses sind an die Gemeindeverwaltung Wenslingen zu richten.
4. Jede Ruhestörung und jedes ordnungswidrige Verhalten von Mietern und anderen Personen, in der Moschtgrotte und deren Umgebung, ist zu vermeiden.
5. In der Moschtgrotte liegende Gegenstände sind dem Verwalter zu übergeben, der sie an einem geeigneten Ort aufbewahrt. Kann für eine Sache kein Eigentümer ermittelt werden, wird nach 6 Monaten darüber verfügt.
6. Für materielle Schäden, verursacht durch den Mieter oder Drittpersonen während der Mietdauer, ist ausschliesslich der Mieter vollumfänglich haftbar.
7. Das Anbringen von Dekorationsmaterialien, sowie die Verwendung von Reissnägeln, Bostich, Nägeln oder Haken sind mit dem Verwalter abzusprechen.
8. Für zusätzlich elektrische Installationen ist der Mieter haftbar. Vor der Abgabe der Moschtgrotte sind allfällige Installationen zu entfernen.
9. Die Moschtgrotte kann durch den Mieter nur zur Durchführung eines Anlasses gemietet werden. Übernachtungen innerhalb der Moschtgrotte und in deren Umgebung sind ausdrücklich untersagt.
10. Vor der Abgabe der Moschtgrotte müssen folgende Arbeiten ausgeführt werden:
 - a. Aufräumen der gesamten Anlage wie bei Punkt 1 der Hausordnung beschrieben.
 - b. Bodenreinigung der Moschtgrotte inkl. Aussenanlagen.
 - c. Gründliche Reinigung aller Tische, Bänke und Ablagen.
11. Werden diese Aufräumarbeiten vom Mieter unterlassen, wird der Arbeitsaufwand zum Gemeindeansatz dem Mieter verrechnet. Der Mieter anerkennt durch seine Unterschrift diese Regelung vorbehaltlos an.